



Merkblatt

Bezahlter Teilurlaub für Lehrkräfte ohne adäquate Ausbildung (LOAA) während der berufsbegleitenden Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule

Anstellung an einer Regelschule

Inhalt

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann nach Art. 49 Abs. 6 LAV¹ Lehrpersonen auf Gesuch hin und unter bestimmten Bedingungen einen bezahlten Teilurlaub für die Absolvierung eines Studiengangs an einer Pädagogischen Hochschule gewähren, der mit einem Lehrdiplom für die Volksschule abgeschlossen wird.

Begründung

Die ausreichende Versorgung der öffentlichen Volksschule mit ausgebildeten Lehrpersonen ist der Bildungs- und Kulturdirektion ein wichtiges Anliegen. Die Volksschule ist auf genügend verfügbare Lehrkräfte angewiesen, die über eine adäquate Ausbildung verfügen. Die berufsbegleitende Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule ist für die Lehrperson in aller Regel mit einem Lohnausfall verbunden.

Eine Mitfinanzierung der Ausbildung durch den Kanton mittels Gewährung eines bezahlten Teilurlaubs soll den Anreiz erhöhen, die Ausbildung zur Lehrperson zu absolvieren und dazu beitragen, die Versorgung der Volksschule mit adäquat ausgebildeten Lehrpersonen zu verbessern.

Zielgruppe

Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern, die über 35 Jahre alt sind und berufsbegleitend einen Studiengang an einer Pädagogischen Hochschule absolvieren möchten, der mit einem Lehrdiplom für die Volksschule abgeschlossen wird.

Befristung

Die Gesuchseinreichung für die Gewährung von bezahltem Teilurlaub für Lehrkräfte ohne adäquate Ausbildung während der berufsbegleitenden Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule ist vorläufig bis 31.12.2026 befristet.

Gesuchseinreichung

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht das Formular mit den vollständig ausgefüllten Rubriken 1 bis 8 und den Angaben der Schulleitung beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) per Post (Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern) ein.

Das AKVB entscheidet über das Urlaubsgesuch. Je eine Kopie geht an die Schulleitung, das Schulinspektorat sowie an die für die Gehaltszahlung zuständige Stelle der BKD.

Bedingungen

Die folgenden Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

1. ist an einer oder mehreren öffentlichen Volksschulen des Kantons Bern als Lehrkraft ohne adäquates Lehrdiplom zu insgesamt mind. 4 Wochenlektionen angestellt.
2. bestätigt drei Jahre Berufserfahrung zu haben (unabhängig des Berufsfeldes und des Beschäftigungsgrades).
3. besucht an einer pädagogischen Hochschule einen Studiengang, der mit einem im Kanton Bern gültigen Lehrdiplom abgeschlossen wird.
4. ist mindestens 35 Jahre alt.
5. bezieht keine Stipendien.

¹ Verordnung vom 28.03.2007 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAV; BSG 430.251.0].

6. geht eine Rückzahlungsverpflichtung gemäss Art. 176 ff. PV² ein.

Umfang des bezahlten Urlaubs

Das AKVB kann ab Folgemonat nach Gesuchseinreichung bei der Schulleitung oder ab Studienbeginn einen bezahlten Teilurlaub in folgendem Umfang gewähren:

Anstellung in Wochenlektionen (WL)	Bezahlter Teilurlaub in Wochenlektionen (WL)
4-7	1
8-14	2
15-21	3
22-29	4

Für die Ausbildung zum Lehrdiplom für die Primarstufe wird der Teilurlaub bis maximal vier Jahre nach Studienbeginn gewährt.

Für die Ausbildung zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I wird der Teilurlaub bis maximal sechs Jahre nach Studienbeginn gewährt.

Umsetzung des bezahlten Urlaubs und Eingabe in der ePM

- Reduktion des Pensums: Das zu unterrichtende Pensum wird um die Anzahl bewilligter Lektionen reduziert, es wird weiterhin der Lohn des ursprünglichen Pensums ausbezahlt. Die Schulleitung ist um eine Stellvertretung für die vakanten Lektionen besorgt. In der ePM wird die Stellvertretung mit der Codierung 31879 eingegeben.
- Aufstockung des Pensums: Eine Aufstockung des Beschäftigungsgrades im Umfang des bewilligten Teilurlaubs ist möglich. In der ePM werden zusätzlichen Lektionen mit der Codierung 31879 eingegeben.

Die zusätzlichen Lektionen für den Teilurlaub dürfen nicht in die IPB gebucht werden. Sinn und Zweck des Urlaubs ist es, eine (finanzielle) Entlastung während des Studiums zu schaffen, ein nachgelagerter Bezug würde diesem Grundsatz widersprechen. Zudem werden die Kosten des Teilurlaubs vollständig durch den Kanton getragen, was mit einer Buchung in der IPB nicht sichergestellt werden kann.

Mitwirkungspflicht

Die Beurlaubten haben dem AKVB alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren, die Immatrikulationsbestätigung jeweils auf Semesterbeginn einzureichen und wesentliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses³ sowie der Ausbildungssituation unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Beschäftigungsgrades während der Dauer des bezahlten Teilurlaubs

Ändert sich der Beschäftigungsgrad der beurlaubten Person derart, dass ein Anspruch auf mehr oder weniger bezahlte Wochenlektionen entsteht, wird der Umfang des bezahlten Teilurlaubs auf den Zeitpunkt der Beschäftigungsgradänderung angepasst.

Änderungen des Beschäftigungsgrades sind durch die Schulleitung unverzüglich in der ePM anzupassen.

Rückzahlungspflicht

Bei Abbruch des Studiums aus privaten Gründen bzw. bei vorzeitiger Aufgabe der Unterrichtstätigkeit (bis 3 Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums) besteht eine Rückzahlungspflicht nach Art. 176 ff. PV. Der Umfang und die Modalitäten einer allfälligen Rückzahlung richten sich nach Art. 180 ff. PV.

Bern, 15.01.2024

**Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung**

sig. Erwin Sommer, Vorsteher

² Personalverordnung vom 18.05.2005 [PV; BSG 153.011.1]

³ Änderungen des Anstellungsverhältnisses sind insbesondere wesentlich, wenn diese eine Ab- oder Zunahme des bezahlten Teilurlaubs nach sich ziehen.